

**vom 24. Mai 2000
in der Fassung vom 27.06.2001
Zuletzt geändert am 26.02.2014
In Kraft getreten: 01.08.2014**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Benutzung:	
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Schulbesuch	2
II. Entgelt	
§ 3 Erhebungsgrundsatz.....	2
§ 4 Gebührenschuldner	3
§ 5 Gebührenmaßstab	3
§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Einzug.....	3
§ 7 In-Kraft-Treten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Juni 2001 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Lise-Meitner-Gymnasiums, zuletzt geändert am 26.02.2014, beschlossen:

I. Benutzung:

**§ 1
Allgemeines**

Das Lise-Meitner-Gymnasium ist ab 01. Februar 1984 ein öffentliches Gymnasium. Es wird im Ganztagsbetrieb als Schulversuch geführt. Die Schulverwaltung des Landes Baden-Württemberg regelt durch Erlass die Durchführung des Schulbetriebs.

**§ 2
Schulbesuch**

- (1) Mit der Anmeldung zum Schulbesuch verpflichten sich die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung anzuerkennen.
- (2) Der Besuch des über die Stundentafel für Gymnasien der Normalform hinausgehenden Unterrichts ist verbindlich.
- (3) Das Gleiche gilt für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.

II. Entgelt:

**§ 3
1.1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die über die Stundentafel für Regelgymnasien hinausgehenden Veranstaltungen eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus folgenden Kosten:

- Den Personalaufwendungen, die für das erweiterte und betreuende Angebot der Schule anfallen,
- der Herstellung des Mittagessens,
- den sächlichen Mitteln, die im Zusammenhang mit dem erweiterten und betreuenden Angebot notwendig sind,
- den kalkulatorischen Kosten aus Abschreibung und Verzinsung der Wirtschaftsgüter.

Die Stadt wird schrittweise die sächlichen Kosten und die kalkulatorischen Kosten in ihre allgemeine Kostenübernahme überführen.

§ 4

1.2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist der Schüler bzw. sind bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

1.3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird – vorbehaltlich besonderer Veränderungen der Kalkulationsgrundlage – ab dem Schuljahr 2014/2015 wie folgt festgelegt:

Unterstufe und Mittelstufe (Klasse 5-9)	jeweils 1.668,-- EURO jährlich (139,-- EURO monatlich)
Oberstufe (Klasse 10-12)	jeweils 852,-- EURO jährlich (71,-- EURO monatlich)

- (2) In den Fällen § 2 Abs. 3 Satz 2 ermäßigt sich die Gebühr um jährlich 600,-- EURO
(50,-- EURO monatlich)

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Einzug

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Schülers in den Schulbetrieb, frühestens zum Beginn des Schuljahres; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schüler das Gymnasium an der Triberger Straße verlässt. (Berechnungszeitraum). Die Gebührenschuld ergibt sich bei den Schülern, die während des Schuljahres aufgenommen werden bzw. ausscheiden, aus dem Verhältnis der im Berechnungszeitraum liegenden Unterrichtszeiten zur Gesamtjahresunterrichtszeit.
- (2) Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids in monatlichen Raten jeweils zum 1. eines Monats im Voraus in Höhe von je 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- (3) Sofern ein Schüler während des Schuljahres zum Unterricht zugelassen wird, wird die erste anteilige Monatsrate innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
Dies gilt sinngemäß bei Ausscheiden des Schülers vor Schuljahresende.
Guthaben bei Abrechnung werden sofort erstattet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.